

Förderung von regionalen Netzwerken in der Pflege nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Informationen zum Antrags- und Förderverfahren in Niedersachsen



Gesetzliche Grundlagen

Einführung der gesetzlichen Grundlage mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz

- § 45c Abs. 9 SGB XI trat zum 01.01.2017 in Kraft
- Änderungen mit Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) ab 01.01.2022 zur Förderhöhe und Anzahl der regionalen Netzwerke
- Ziel ist die regionale Zusammenarbeit in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen vor Ort zu stärken
- Förderung von selbstorganisierten regionalen Netzwerken:
 - Pflegekassen beteiligen sich einzeln oder **gemeinsam im Wege einer Anteilsfinanzierung** an den netzwerkbedingten Kosten
 - **je Kreis/kreisfreie Stadt zwei Netzwerke** förderfähig und ab 500.000 Einwohner können bis zu **vier regionale NW** gefördert werden
 - Förderbetrag pro Netzwerk **25.000 Euro je Kalenderjahr**
- **Grundlagen und Voraussetzungen** werden in den Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes (GKV SV) aktuell i.d.F. vom 20.12.2021 gegeben

Gesetzliche Grundlagen

Chancen zur Finanzierung von regionalen Netzwerken

Mittel aus dem Ausgleichsfonds nach § 45 c SGB XI stehen zur Verfügung

- Erhöhung der Mittel von 10 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro pro Jahr (ab 01.01.2022)
- Bundesweit 106 kreisfreie Städte und 294 Landkreise



Fördervolumen für regionale Netzwerke in Niedersachsen

- 36 Landkreise + 8 kreisfreie Städte
- Region Hannover + Stadt Hannover
- Es stehen für Niedersachsen jährlich 2,4 Millionen Euro zur Verfügung



Antrags- und Förderverfahren in Niedersachsen



Was ist ein „regionales Netzwerk“ nach § 45c Abs.9 SGB XI?

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit eines Netzwerkes

- Strukturierte Zusammenarbeit von mindestens drei Akteuren
- Freiwilliger Zusammenschluss von Akteuren zum Beispiel als e.V., GmbH oder über Kooperationen
- ohne Rechtsform mit schriftlichen Kooperationsvereinbarungen
- Beteiligte Akteure sind z.B. niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Heilmittelerbringer, SH-Gruppen, Sozialverbände, Pflegeeinrichtungen, Verbraucherzentrale...
- es gibt eine Vereinbarung über Vernetzung einzelner Akteure mit Zielen, Inhalt, Durchführung und Kosten (Aufgabenverteilung, Koordination usw.)
- Qualitätsmanagementkonzept zur Überprüfung der Netzwerkarbeit muss vorhanden sein
- Teilnahmemöglichkeit an der Vernetzung für SH-Organisationen/Gruppen, Gruppen ehrenamtlich Tätiger besteht
- Kreis oder kreisfreie Stadt kann Vernetzung beitreten

Antrags- und Förderverfahren in Niedersachsen

Fördervoraussetzungen

nach den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.



FREIWILLIGER
ZUSAMMENSCHLUSS DER
AKTEURE/AKTEURINNEN



KOOPERATIONSVEREINBARUNG
DER AKTEURE/AKTEURINNEN
(ZIELE, INHALTE, DURCHFÜHRUNG,
KOSTEN)



VORHANDENDES
QUALITÄTSMANAGEMENT



TEILNAHMEMÖGLICHKEIT
VON REGIONALEN
SELBSTHILFEGRUPPEN



BEITRITTMÖGLICHKEIT
DES/DER
KREISES/KREISFREIEN STADT
ZUR FREIWILLIGEN
VEREINBARUNG DER
VERNETZUNG

Antrags- und Förderverfahren in Niedersachsen



Fördervoraussetzungen

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein

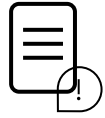
- Konzept (Ziel) ist nachvollziehbar und eine Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen ist erkennbar
- Selbst organisiertes Netzwerk
- Die Verfügbarkeit des Netzwerkes ist auf die jeweilige Region (Landkreis/kreisfreie Stadt) bezogen und für alle Pflegebedürftigen zugänglich
- Kreisübergreifende Förderung ist möglich
- Themenspezifische Netzwerkförderung ist möglich



Ausschlusskriterien

- Keine Förderung von kommunalen Aufgaben (z. B. Aufgaben von kommunalen Pflegekonferenzen)
- Pflegestützpunkt in der Region darf keine koordinierende Aufgabe übernehmen
- Nur die Kosten, welche in der GKV/PKV-Empfehlung aufgeführt werden, können übernommen werden
- Zielerreichung/Nutzen ist nicht erkennbar bzw. wurde verfehlt
- Kein Qualitätsmanagement vorhanden

Antrags- und Förderverfahren in Niedersachsen



Informationen zur Antragsstellung

- Antrag ist bei den Landesverbänden der Pflegekassen einzureichen
- Aufteilung der federführenden Zuständigkeit der Verbände nach LK/kreisfreien Städte
- Einzelheiten zur Antragsstellung sind im **Internet** von den Pflegekassen eingestellt
- erforderliche Dokumente stehen als **Download** zur Verfügung

<https://www.aok.de/gp/ambulante-pflege/netzwerkfoerderung?region=niedersachsen>

<https://www.vdek.com/LVen/NDS/service/pflege/netzwerkfoerderung.html>



Notwendige Angaben für die Antragsstellung/erforderliche Dokumente

- Allgemeine Angaben zum Netzwerk (Antragsformular)
- Kurzkonzept des Zusammenwirkens und der Ziele des Netzwerkes
- Kooperationsvereinbarung
- Nachweis Qualitätsmanagement
- Stellungnahme des Kreises oder der kreisfreien Stadt

Antrags- und Förderverfahren in Niedersachsen



Rolle der Kommune

- Stellungnahme des Kreises/der kreisfreien Stadt bei Antragstellung
 - Nutzen/Mehrwert des Netzwerkes für die Versorgung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen?
 - Beteiligung Kommune? Wenn ja, in welcher Form?
 - Werden Doppelstrukturen vermieden?
- Netzwerk kann vom Landkreis oder der Kommune initiiert und begleitet werden
- Finanzielle Beteiligung durch Kommune möglich, aber kein Muss



Mindestinhalte der Kooperationsvereinbarung

- Name des Netzwerkes
- Benennung der Netzwerk-/Kooperationspartner/innen
- Vertretungsberechtigung
- Inhalte, Leistungen und Ziele der Netzwerkarbeit bzw. Kooperation
- Finanzierungsplan
- Struktur des Netzwerkes bzw. der Kooperation

Antrags- und Förderverfahren in Niedersachsen

Inhalte, Höhe und Dauer der Förderung



Inhalte:

Netzwerkbedingte Kosten (Personal-und Sachkosten)

Kosten der Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit



Höhe der Förderung:

Pro Netzwerk maximaler Förderbetrag 25.000 Euro je Kalenderjahr

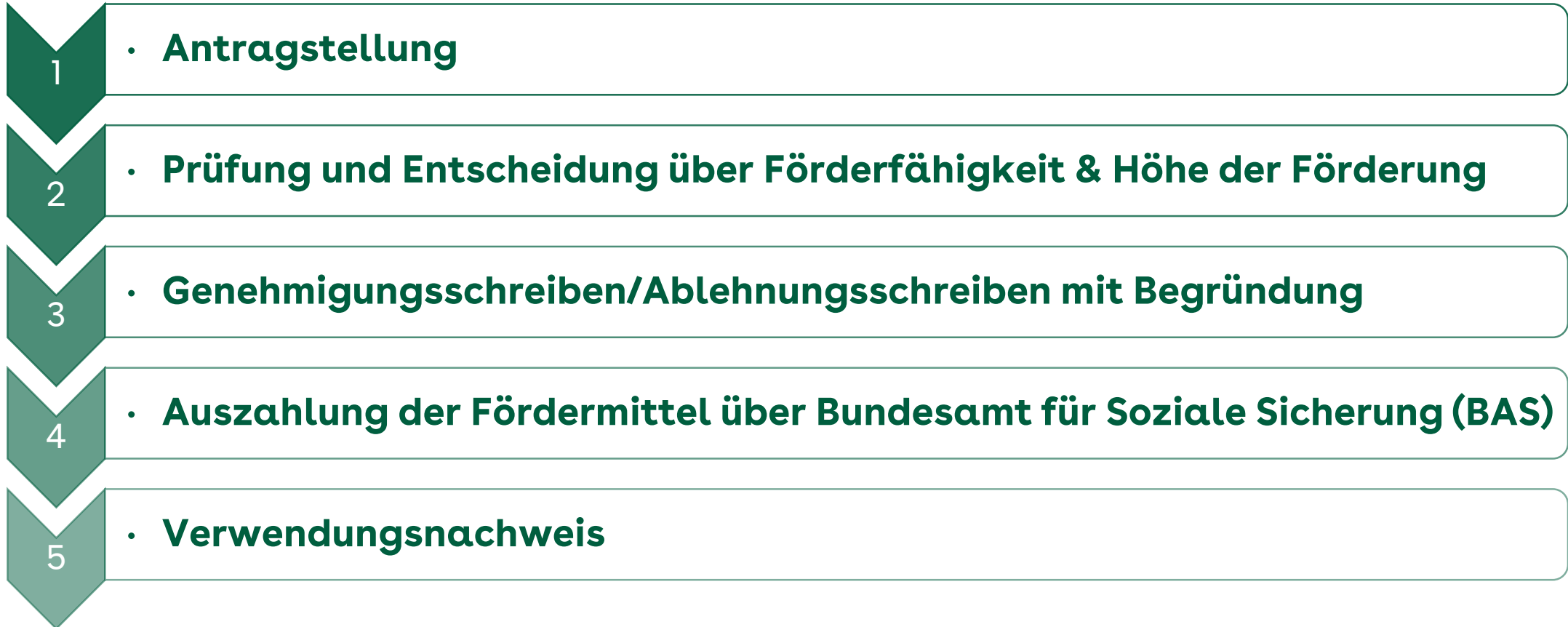


Dauer der Förderung:

Förderung jeweils für das laufende Kalenderjahr

Antrags- und Förderverfahren in Niedersachsen

Ablauf Förderverfahren



Ihre Ansprechpartner



Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen

Anja Bürgel - Verband der Ersatzkassen (vdek)

Sebastian Bindl - BKK Landesverband Mitte

Mareike Griese - IKK classic

Konstanze Fehse - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Sonja Kaiser - Knappschaft

Dagmar Sausemuth - AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.